

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären und
- der Europäischen Kommission ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Novartis aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses K(2015) 1977 endg. der Kommission vom 18. März 2015 über die Erteilung einer Zulassung an Pari Pharma für das Humanarzneimittel „Vantobra — Tobramycin“.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss der Europäischen Kommission sei rechtswidrig, da er gegen die Marktexklusivitätsrechte der Novartis Europharm Ltd. für ihr Arzneimittel TOBI Podhaler gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000⁽¹⁾ verstoße, weil der Zeitraum der Marktexklusivitätsrechte noch nicht abgelaufen sei und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Abweichung von der Marktexklusivität nach Art. 8 Abs. 3 dieser Verordnung nicht erfüllt seien.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss der Europäischen Kommission sei auch deshalb rechtswidrig, weil er keine Begründung enthalte, wie sie nach Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 81 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004⁽²⁾ geboten sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — ANKO AE/Exekutivagentur für die Forschung (REA)

(Rechtssache T-270/15)

(2015/C 279/46)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: ANKO Anonymos Etairia Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Aussetzung der Zahlungen, die die Exekutivagentur für die Forschung (REA) für den Betrag angeordnet hat, den sie der Klägerin für ihre Beteiligung am ESS-Projekt im Rahmen des Programms FP7 noch schuldet, einen Verstoß gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen darstellt und sie folglich verpflichtet ist, an ANKO den Restbetrag ihrer Beteiligung in Höhe von 125 253,82 Euro zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zu zahlen;
- der REA die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin gemäß Art. 272 AEUV, festzustellen, dass die Aussetzung der Zahlungen, die die Exekutivagentur für die Forschung (REA) für den Betrag angeordnet hat, den sie der Klägerin für ihre Beteiligung am ESS-Projekt im Rahmen des Programms FP7 noch schuldet, einen Verstoß gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen darstellt und dass folglich weiterhin die Pflicht besteht, an ANKO den genannten Betrag zuzüglich Zinsen ab Erhebung der vorliegenden Klage zu zahlen.

Insbesondere macht ANKO geltend, die eigenen vertraglichen Verpflichtungen vollständig und korrekt erfüllt zu haben. Demgegenüber habe die Exekutivagentur für die Forschung (REA) ihre Zahlungen an ANKO unter Verstoß gegen die Klausel II.5 Abs. 3 Buchst. d des Anhangs II des ESS-Hauptvertrags ausgesetzt. Deshalb schulde die Exekutivagentur für die Forschung (REA) der Klägerin weiterhin den für das ESS-Projekt geschuldeten Betrag, dessen Zahlung rechtswidrig ausgesetzt worden sei, und zwar 125 253,82 Euro.

Zudem trägt ANKO vor, dass die Aussetzung der Zahlungen der Exekutivagentur für die Forschung (REA) ihr gegenüber, was das ESS-Projekt betreffe, aus folgenden Gründen gegen den ESS-Vertrag und gegen das Unionsrecht verstoße:

- Erstens habe die Exekutivagentur für die Forschung (REA) rechtswidrig die Aussetzung der Zahlungen an ANKO angeordnet, da diese von keinem der von der Klausel II.5 Abs. 3 Buchst. d des Anhangs II des Hauptvertrags vorgesehenen fünf Fälle erfasst werde;
- zweitens habe die Exekutivagentur für die Forschung (REA) rechtswidrig eine Bedingung für die Aufhebung der Aussetzung der Zahlungen gestellt, die nicht von den Vertragsunterlagen vorgesehen sei und gegen das Unionsrecht verstoße.

Klage, eingereicht am 29. Mai 2015 — Alcogroup und Alcodis/Kommission

(Rechtssache T-274/15)

(2015/C 279/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alcogroup (Brüssel, Belgien) und Alcodis (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. de Bandt und J. Dewispelaere sowie Rechtsanwältin J. Probst)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtenen Beschlüsse für nichtig zu erklären;
- der Kommission sämtliche Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger als einzigen Klagegrund geltend, dass die Kommission durch den Erlass und den Vollzug der angefochtenen Beschlüsse gegen ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung sowie gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe.
